



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Waldnutzung

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

ANLEITUNG

Widerrechtlichkeiten im Wald

Die Regionale Organisation, der Betrieb oder die Betriebsgemeinschaft tragen als Auftragnehmer die Mitverantwortung für die Beseitigung widerrechtlicher Zustände in den durch sie betreuten Wäldern. Mit Abschluss der Leistungsvereinbarung verpflichten sie sich, die unten beschriebenen Aufgaben zu übernehmen, der Dienststelle Landwirtschaft und Wald die beschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen und begleitende Massnahmen mitzutragen. Verwaltungs- und strafrechtliche Verfahren sind Sache des Kantons und nicht Bestandteil dieser Anleitung.

1 Aufgaben des Auftragnehmers

1.1 Beratung und einvernehmliche Wiederherstellung

- 1.1.1. Hinweis auf die Einhaltung der walddrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Beratungstätigkeit für die Waldeigentümerinnen und -eigentümer.
- 1.1.2. Einvernehmliche Wiederherstellung von Widerrechtlichkeiten, welche durch die Waldeigentümerin / den Waldeigentümer verursacht wurden.
- 1.1.3. Führen einer Liste der angegangenen Widerrechtlichkeiten.
Diese wird halbjährlich mit dem zuständigen Revierförster besprochen, im Rechenschaftsbericht aufgeführt und enthält mindestens folgende Angaben:
 - Gemeinde
 - Waldname
 - Kategorie:
 - Deponie Grüngut
 - Deponie Bauabfälle
 - Deponie anderer Art (z.B. Siloballen)
 - abgestellte Geräte und Fahrzeuge
 - Bauten und Anlagen (z.B. befestigte Feuerstelle oder illegale Waldhütte)
 - Zweckentfremdung Bauten im Wald
 - Frist für Wiederherstellung
 - Status:
 - Aufgenommen
 - In Bearbeitung
 - abgeschlossen

1.2 Meldepflichtige Fälle

- 1.2.1. Unmittelbar nach der Feststellung sind folgende Fälle mit einer unmittelbaren Gefährdung der Waldfunktionen, unabhängig ob der Verursacher bekannt oder unbekannt ist, an das Lawa zu melden:
- Holznutzung ohne forstliche Nutzungsbewilligung
 - illegale Waldrodung ohne Bau- und Rodungsbewilligung
 - illegaler Einsatz umweltgefährdender Stoffe
 - Verstoss gegen Anordnungen Waldschutz
- 1.2.2. Meldung von Widerrechtlichkeiten, welche durch Dritte (d.h. nicht durch die Waldeigentümerin oder den Waldeigentümer) verursacht wurden oder deren Verursacher unbekannt ist.
- 1.2.3. Die Meldung erfolgt an den zuständigen Revierförster per Email mit mindestens folgenden Angaben:
- Art des Verstosses
 - Datum oder vermuteter Zeitraum des Verstosses
 - Datum der Feststellung
 - Lokalisierung auf Karte oder Koordinaten
 - Foto der Widerrechtlichkeit (nach Möglichkeit)

2 Begleitende Massnahmen

Basierend auf der Liste der angegangenen Widerrechtlichkeiten sowie weiteren Beobachtungen der Forstfachpersonen und Revierförster werden übergeordnet regional oder kantonal sowie im Rahmen der Zielvereinbarung Schwerpunkte im Bereich Waldrecht/Widerrechtlichkeiten definiert. Diese können zum Beispiel folgendermassen ausgestaltet sein:

- Kampagne themenbezogen (aktuell: Waldauszählung im Sömmerungsgebiet, Bike-Pilotprojekte)
- Stichproben in bestimmten Waldgebieten
- Schulung Revierförster und Forstfachpersonen sowie weiterer zuständiger Stellen (uwe, rawi/Gemeinde, Umweltpolizei etc.)

Sursee, 3. März 2022